- 77. 1. Ist die Eisenbahn wegen verspäteter Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes schadensersapplichtig, wenn die Benachrichtigung zwar nicht sosort nach der Ankunft, aber noch vor Ablauf der Lieferfrift erfolgt, oder wenigstens dann, wenn die Berspätung auf Arglist oder grober Fahrlässigseit der Eisenbahn beruht? Tragweite des Art. 41 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnsrachtverkehr.
  - 2. Haftpflicht ber Gisenbahn ans unerlaubter Handlung neben ber Haftpflicht aus dem Transportvertrage.
- Internat. Übereinkommen über ben Cisenbahnfrachtverkehr vom 14. Ditober 1890 (MBBl. 1892 S, 793) Art. 39, 41.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1917 i. S. Firma Gebr. D. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfistus (Bekl.). Rep. II. 485/16.
  - I. Landgericht Hamburg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Laut Frachtbrief vom 4. Mai 1915 wurden 4624 kg Schweinefleisch von Göteberg an die Klägerin als Gilgut abgesandt. Als Empfangsstation war Hamburg angegeben. Die Lieferfrist betrug 16 Tage. Am 7. Mai 1915 kam die Sendung in Hamburg an.

¹ **NG**B. Bb. 88 S. 382 fig.

Dort wurde ber Wagen, wie die Klägerin behauptet, infolge eines groben Verschulbens der Bahnbeamten nach der Station Sternschanze abgefertigt und von da nach Kiel verschleppt, woher er über Wilhelmsburg nach Hamburg zurücklam. Hier wurde die Sendung nach ihrer Ankunft am 10. Mai 1915 der Klägerin zur Verfügung gestellt.

Die Rlägerin behauptet, baf in ber Reit von ber ersten Unfunft bes Wagens in Hamburg (7. Mai) bis zu ihrer Benachrichtigung am 10. Mai ein großer Teil ber Ware infolge ber Site verdorben Für ben ihr hierdurch entstandenen, auf 6857,10 M bezifferten Schaben macht bie Rlägerin ben Beklagten verantwortlich, weil fie fofort von der Ankunft der Gendung am 7. Mai 1915 hatte benachrichtigt werden muffen und weil die Abfertigung bes Wagens nach Sternschanze und beffen weitere Fehlleitung nach Riel auf eine grobe Rahrlaffigfeit ber Bahnbeamten gurudguführen feien. Beklagte behauptet, daß nach ben reichsgeseplichen Bestimmungen über die Rleischbeschau die Untersuchung der Ware bei der Rollabfertigungsftelle Sternichange batte erfolgen muffen. Rwar fei ber Wagen infolge falscher Beklebung nach Riel verschleppt worden, indes handele es sich hier um ein einfaches, im Gifenbahnbetriebe entschuldbares Übrigens fei jebe Erfatpflicht ber Bahn ausgeschloffen, Rerfehén. weil die Sendung schon am 10. Mai 1915, also innerhalb ber erft am 20. Mai endenden Lieferfrift, abgeliefert sei. Aus diesem letteren Grunde murbe bie auf Berurteilung bes Beklagten gur Rahlung von 6857.10 M nebst Rinsen gerichtete Klage burch Urteil bes Landgerichts abgewiesen. Die Berufung ber Klägerin murbe zurudgewiesen.

Auch die Revision ber Rlägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Die Benachrichtigung der Klägerin von der Ankunft des Frachtguts auf der Empfangsstation und die Ablieserung des Sutes sind unstreitig am 10. Mai 1915 innerhalb der Lieserfrist (Art. 14 des Internationalen Übereinsommens über den Gisenbahn-Frachtverkehr, abgekürzt J. Ü.) ersolgt.

Eine Haftung der Eisenbahn für den durch Verzögerung der Ablieferung entstandenen Schaden sieht das J. Ü. nur in Urt. 39 vor, und zwar nur für den Fall, daß die Lieferfrist versäumt wird. Nur für diesen Fall kann auch Schadensersat wegen verzögerter Ablieferung gemäß Urt. 41 J. Ü. bei einer von der Eisenbahn zu vertreten-

den groben Kahrlässigfeit ihrer Beamten gefordert werden. Butreffend nimmt bas Berufungsgericht an, bag Art. 41 3. U. nur bie nach ben bestehenden Bestimmungen bereits gegebene Schabensersatpflicht ber Bahn in ihrem Umfange erweitert, nicht aber allgemein eine Schabensersappflicht ber Bahn, lediglich gegründet auf ihre Arglist ober grobe Kahrlässigkeit, einführt. Dies ergibt fich aus bem Rusammenhange bes Art. 41 mit den unmittelbar vorausgehenden Art. 30 bis 40, bie in den von ihnen geregelten Fällen der Schabensersabpflicht für Berluft, Minberung, Beschäbigung bes Gutes und Bersaumung ber Lieferfrift nur einen bem Umfange nach beschränkten Erfat gemähren. Diefer beschränften Erfatoflicht ber Gifenbahn gegenüber — beschränkt sowohl hinsichtlich der die Ersappflicht überhaupt begrunbenden Tatbeftande wie hinsichtlich bes Umfanges bes Ersages ordnet Art. 41 an, daß bei Arglift ober grober Fahrläsfigfeit der Gifenbahn Bergutung bes vollen Schadens geforbert werben fann, also ber Umfang bes Erfates nicht beschräntt sein foll. Daß auch die Beschräntung hinsichtlich der die Ersappflicht überhaupt begründenden Tatbestände bei Arglist und grober Fahrlässigkeit wegfallen soll, ist das gegen aus Art. 41 nicht zu entnehmen. Schon bie Fassung bes Urt. 41, bag voller Erfat bes Schabens geforbert merben fann "in allen Rallen, wenn berfelbe infolge ber Arglift und groben Fahrlaffigfeit ber Gifenbahn entftanden ift", fpricht mehr für die Auslegung. daß voller Schadenserfat gewährt werden folle in allen in den vorhergebenden Artiteln erwähnten Fallen der Erfappflicht, wenn bingukommt ein als Aralist ober grobe Fahrlässigkeit anzusehendes, von der Eisenbahn zu vertretendes Berhalten. Diese Auslegung verbient den Vorzug wegen der in den vorhergehenden Artikeln bezüglich ber Transportverzögerung in Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel jugunften der Gifenbahn bestimmten Ginichränkung ber Erfabpflicht auf einen leicht feststellbaren außeren Tatumftand, bie Berfaumung ber Lieferfrift. Diese Regelung spricht bagegen, daß jebe Bergogerung innerhalb ber Lieferfrift die Gifenbahn ichabenkerfatpflichtig machen foll, wenn nur Arglift ober grobe Fahrläffigfeit vor-Sollte in jedem Falle ber Arglift ober groben Fahrläffigfeit die Gisenbahn ersappflichtig werden, so hatte eine andere Fassung bes Urt. 41 nabe gelegen, etwa babin, bag in jedem Falle ber Entftehung bes Schabens burch Arglift ober grobe Fahrläffigfeit Bergutung

des vollen Schadens verlangt werden tonne. Der Umstand, daß die in dem Entwurfe des Art. 41 enthaltene Verweisung auf die vorher= gebenben Artifel, woburch bie Beschränfung auf bie bort geregelten Ralle bes Schadensersages flargestellt wurde, bei ber endgültigen Faffung bes Artifels gestrichen murbe, fann gur Auslegung bes Art. 41 nicht beitragen, weil nicht feststeht, aus welchem Grunde die Streichung erfolgt ift. Sie tann ebensogut erfolgt sein, weil die Berweisung für überflüffig erachtet wurde, als zweds Aufhebung ber Beschräntung auf die Falle ber vorhergehenden Artitel. Die hier vertretene Auslegung bes Art. 41 findet ihre Bestätigung in ben §§ 457, 466 BBB., die eine bem J. U. entsprechende Regelung bezwecken und durch die unzweibeutige Faffung ihrer letten Abfate in ber bier fraglichen Besiehung jeden Zweifel ausschließen. Selbst auf eine grobfahrlässige Transportverzögerung tann baber die Rlage nicht geftust werben, ba die Lieferfrist innegehalten ist. Wit Unrecht macht die Revision geltend, im vorliegenden Falle sei der Schade nicht während, sondern erft nach Beendigung bes Transports entstanden. Diefer lettere fei beendet gewesen, als das Frachtgut am 7. Mai 1915 in Hamburg angekommen war und ber Schaden sei baburch enistanden, daß die Ankunft bes Gutes nicht sofort, noch am Tage ber Ankunft, avisiert morben fei. Dem fteht entgegen, daß die Bflicht ber Bahn gur Ablieferung bes Frachtauts die Avisierung bes Gutes an den Empfänger mitumfaßt (8 6 ber Musführungsbeftimmungen jum 3. U., § 79 ber Gifenbahnverkehrsordnung). Ift alfo, wie bier, die Benachrichtigung bes Empfängers von ber Anfunft des Gutes vor Ablauf der Lieferfrift erfolgt, so ift die Gisenbahn wegen verspäteter Avisterung nicht schabenserfanpflichtig.

Durch die Bestimmungen des J. Ü., welche nur die Haftpflicht der Eisenbahn aus dem Transportvertrage regeln, wird zwar eine Schadensersappslicht der Eisenbahn aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 831 BGB.) nicht ausgeschlossen. Mit Unrecht leitet die Revision aber eine solche daraus her, daß die Eisenbahn nach der ersten Ankunft des Wagens in Hamburg rechtswidrig über das Frachtgut und damit über das Eigentum der Klägerin versügt habe, indem sie den Wagen weiter nach Kiel rollen ließ. Das Berufungsgericht hat demgegenüber bereits sestgestellt, daß das unnötige schuldhafte hin- und Herbewegen der Ware zwischen Hamburg und Kiel eher

günftig gewirkt hat, daß die Ware noch rascher verdorben wäre, wenn der Wagen statt hin und ber bewegt zu werden, nur in Hamburg fteben geblieben mare. Demnach fehlt ber urfächliche Rusammenbang zwischen bem eingeklagten Schaben und ber Nahrt bes Wagens nach Riel. Die lettere kommt als Ursache nur so weit in Betracht, als fie von Ginfluß gewesen sein mag auf die nicht rechtzeitige Benachrichtigung ber Alägerin von der ersten Ankunft des Frachtguts in Hamburg, eine Benachrichtigung, die boch aber noch innerhalb ber Lieferfrist erfolgte. Das Unterlassen sofortiger Benachrichtigung ber Rlägerin am 7. Mai 1915 verstößt lediglich gegen eine Vertragspflicht bes Beklagten. Er war nur fraft bes Bertrags zur Benachrichtigung verpflichtet. Die Unterlassung, auch wenn ber Beflagte und die von ihm zu vertretenden Beamten bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt das Berberben ber Ware als mögliche Folge ber Unterlassung hatten erkennen muffen, stellt baber nicht eine fahrläffige rechtswidrige Sachbeichäbigung gemäß § 823 BBB. bar, weil, abgesehen von dem zwischen ben Parteien bestehenden Bertrageverhaltnis, bas Verhalten bes Beklagten nicht als rechtswidrig angesehen werden könnte. In andrer Beise als burch Unterlassen sofortiger Benachrichtigung aber hat der Beklagte der Rlägerin das Frachtgut mit ber Folge bes Berberbens nicht vorenthalten; das Sin- und Berbewegen bes Wagens zwischen Riel und hamburg tommt für bie Schabensersatoflicht aus § 823 BBB. schon beshalb nicht in Betracht, weil es den entstandenen Schaben nicht verursacht bat."